

Herbert Jankuhn, Hermann Nehlsen und Helmut Roth (Hrsg.), *Zum Grabfrevel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Untersuchungen zu Grabraub und 'haugbrot' in Mittel- und Nordeuropa. Bericht über ein Kolloquium der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas vom 14.–16. Februar 1977. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, Folge 3 Nr. 113. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1978. 243 Seiten, 32 Abbildungen.*

Auf Anregung der germanistischen Rechtsgeschichte wurde im Februar 1977 von der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas ein Kolloquium durchgeführt, das sich mit dem Phänomen des Grabraubes und des Grabfrevels in der Merowinger- und Karolingerzeit auseinandersetzte. Zur Abrundung des Themas hat man den zeitlichen und räumlichen Rahmen erweitert und entsprechende Belege aus dem nord- und mitteleuropäischen Raum von der Bronze- bis zur Wikingerzeit einbezogen.

Der Bericht beginnt mit einem Beitrag von H. Thrane (S. 9–17), in dem er fünf älterbronzezeitliche Belege für Grabraub aus Jütland und Schleswig-Holstein vorstellt. Es handelt sich dabei um Hügelgräber, die allem Anschein nach kurz nach dem Aufwerfen des Hügels – wobei allerdings zwischen Begräbnis und Errichtung des Hügels einige Zeit verstrichen ist – beraubt worden sind. Zu diesem Zweck hatte man einen Schacht in den Hügel gegraben, ein kleines Loch in den Sargdeckel gehackt und mittels eines hakenförmigen Stockes die gewünschten Beigaben, wahrscheinlich Metallfunde, herausgefischt. Nach den Befunden ist zu vermuten, daß der oder die Täter genaue Ortskenntnisse besaßen, denn sie wußten nicht nur, welches Grab zu berauben sich lohnte, sondern auch, wo der Sarg und die Beigaben lagen.

Weitere Beispiele für bronzezeitlichen Grabraub stellt K. Raddatz vor (S. 48–51). Er verweist auf die Gräberfelder der Aunjetitzer Kultur, insbesondere auf die Nekropolen im Bereich der Gruppe Unterwölbung in Österreich und der Nitra-Gruppe in der Slowakei. Detaillierte eigene Untersuchungen zum Zeitpunkt der Beraubungen, zum Täterkreis und zum Tatmotiv stellt Verf. nicht an, sondern zitiert die jeweiligen Bearbeiter des Fundmaterials. Sie sind der Meinung, daß die Plünderungen nach dem Auflassen der Nekropole stattgefunden haben, allerdings gibt es unterschiedliche Ansichten über die Länge der zwischen beiden Ereignissen verstrichenen Zeit. Einig sind sich die Autoren darüber, daß wirtschaftliche Gründe – die Gewinnung von Bronzen – Motiv für die Beraubungen gewesen sind. Auch Verf. schließt sich diesen Überlegungen an und lehnt die Möglichkeit ab, daß es sich bei den Plünderungen um rituelle Eingriffe in die Gräber handelt (vgl. M. Primas, *Ber. RGK* 58, 1977, 106 f.). Rez. möchte ihm hierin nicht ohne weiteres folgen, denn bisher hat man sich noch nicht eingehend mit der Frage beschäftigt, was aus den 'gestörten' Gräbern tatsächlich geraubt worden ist. Es gibt zwar Bestattungen, bei denen die Grünfärbung einzelner Knochen auf ehemals vorhandene Bronzefunde schließen läßt, es gibt aber auch reich mit Bronzebeigaben ausgestattete Gräber, die keinerlei Spuren einer Störung zeigen. Man sollte den Angaben der Bearbeiter vielleicht mit etwas mehr Skepsis begegnen, denn, und dies läßt sich am Beispiel angeblich beraubter latènezeitlicher Nekropolen in der Slowakei sehr schön zeigen (s. u.), man ist offensichtlich leicht geneigt, ein gestörtes Grab mit einem geplünderten bzw. beraubten Grab gleichzusetzen.

J. Driehaus beschäftigt sich mit dem 'Grabraub in Mitteleuropa während der älteren Eisenzeit' (S. 18–47). Abweichend von der sonst üblichen Begriffsbestimmung versteht Verf. darunter nicht nur die Hallstatt-, sondern auch die Latènezeit, d. h. den gesamten Zeitraum von etwa 750–700 v. Chr. bis um Chr. Geb. Die Analyse führt zu dem Ergebnis, daß sich die Beispiele von Beraubungen 'auf einen recht scharf begrenzten zeitlichen und regionalen Bereich' (S. 28) konzentrieren: die späthallstattzeitlichen 'Fürstengräber' im südwestdeutschen Raum. Abgesehen vom Magdalenenberg bei Villingen und dem Grab von Hügelshelm konzentrieren sich die Fälle auf die Umgebung der späthallstattzeitlichen 'Fürstensitze' Heuneburg (Hohmichele, Zentralgrab; Talhau, Gießbübel, Hügel 4; Lehenbühl) und Hohenasperg (Grafenbühl; Hügel beim Kleinaspergle; Kleinaspergle). Während das Zentralgrab im Kleinaspergle vielleicht erst im Mittelalter beraubt worden ist – dies läßt die in der Grabkammer gefundene mittelalterliche Keramik vermuten –, scheint in den übrigen Fällen die Plünderung in der Antike erfolgt zu sein. Den genauen Zeitpunkt kann man nicht mehr ermitteln, doch gibt möglicherweise der Befund im Zentralgrab des Magdalenenberg einen Hinweis: Dendrochronologische Untersuchungen haben ergeben, daß zwischen dem Fälldatum der Balken für die Grabkammer und dem Fälldatum für den Baum, aus dem die Spaten gefertigt wurden, die – so vermutet man – von den Grabräubern in der Kammer zurückgelassen worden sind, etwa 47 Jahre liegen. Verf. hält einen Abstand von etwa einer Generation zwischen Grablegung und -plünderung

für möglich und schließt damit gleichzeitig die bei der Anlage des Grabes tätigen Arbeiter aus dem Kreis der Täter aus. Wenn sich auch der Täterkreis nicht weiter einengen läßt, so doch das Tatmotiv. Es soll in der Metallgewinnung liegen, wobei es nicht um Edelmetall, sondern um Bronze und Eisen ging. Ziel der räuberischen Aktivitäten war angeblich der mit Metall beschlagene vierrädrige Wagen, denn bereits 'die Eisenteile eines sehr einfachen vierrädrigen Wagens, bestehend aus vier Radreifen und dünnen Nabenbeschlägen wogen zwischen 17 und 22 kg<sup>6</sup> und entsprachen damit . . . dem Gewicht von 40–50 Lanzen spitzen' (S. 33).

So ganz will dieses Motiv allerdings nicht einleuchten, denn es ist zu fragen, ob die Metallknappheit seinerzeit tatsächlich so groß war, daß sich ein so waghalsiges Unternehmen wie der Grabraub überhaupt gelohnt hätte. Es fällt außerdem auf, daß von den aufgeführten Gräbern nur fünf einen Wagen enthalten haben, während allein aus Südwestdeutschland rund 45 Wagengräber bekannt sind, die allem Anschein nach nicht beraubt wurden. Ziel der Plünderungen scheint auch nicht der möglicherweise besonders prächtig und kostbar gestaltete Wagen eines 'Fürsten' gewesen zu sein, denn von den 20 Fürstengräbern im Bereich Hohenasperg/Heuneburg (Zahlen beruhen auf der Tabelle von Driehaus, S. 37; hinzugerechnet wurde das kürzlich in Hochdorf entdeckte Grab), enthielten 8 einen Wagen, doch waren nur 3 von ihnen beraubt; ebenso oft sind 'Fürstengräber' ohne Wagen einer Plünderung zum Opfer gefallen. Für Rez. sind die Gedanken des Verf. zu sehr auf den Begriff Raub und das damit zu verknüpfende Motiv des Gewinnstrebens fixiert. Andere Interpretationsmodelle werden in die Überlegungen nicht einbezogen, dabei hätten nicht zuletzt die Beobachtungen im skandinavischen Bereich (s. u. Beitrag Capelle) dazu Veranlassung sein können. Wenn man beispielsweise für die Plünderung des Hohmichele 'mindestens 3–4 Tage veranschlagen und mit mindestens 4 Personen rechnen' muß (S. 20), ist dann nicht zu überlegen, ob dies wirklich eine Aktion im Verborgenen gewesen sein muß oder nicht auch in der Öffentlichkeit bzw. mit ihrer Billigung stattgefunden haben kann? Unter Berücksichtigung eines kultisch-rituellen Aspektes bei der Öffnung der Grabkammer ließe sich vielleicht eher erklären, warum die reich ausgestattete Nebenkammer des Hohmichele verschont blieb und auch weiterhin im Hügel bestattet worden ist. Bei einem solcherart motivierten Vorgehen ist es auch nicht mehr so wunderbarlich, daß die Grabkammer des Grafenbühls nach der Beraubung für eine weitere Bestattung geöffnet worden ist. In dieses Bild würde sich auch die Beobachtung einfügen, daß im Hügel 4 von Talhau/Gießübel der verstorbene 'Fürst' auf dem Bauch liegend angetroffen wurde; eine Bestattungsart, die praktiziert wurde, um die Lebenden vor den besonders unheilvollen Kräften eines Toten zu schützen. (Vgl. dazu N. Kyll, Die Bestattung der Toten mit dem Gesicht nach unten. *Trierer Zeitschr.* 27, 1964, 168 ff.; L. Pauli, Keltischer Volksglaube. *Münchner Beitr. z. Vor- u. Frühgesch.* 28 [1975] 143 f.) Aus dem Fundbericht geht allerdings nicht hervor, ob der Tote in der Bauchlage bestattet worden ist oder ob ihn die Grabräuber in diese unnatürliche Lage gebracht haben. Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch noch auf den – von Verf. nicht erwähnten – Hügel 13 der Nekropole von Schirndorf, Gem. Fischbach, Oberpfalz hingewiesen. Der Ausgräber A. Stroh glaubt Anhaltspunkte dafür gefunden zu haben, daß die Kammer des Hügels nach dem Begräbnis nochmals geöffnet und der Verstorbene wieder aus dem Grab entfernt worden ist (*Die Oberpfalz* 61, 1973, 163 ff.). Diese kurz skizzierten Gedanken sollen genügen, um eine gewisse Einseitigkeit der Blickrichtung des Verf. bei seiner Suche nach Interpretationsmodellen zu beleuchten. In einem anderen Punkt sind seine Aussagen zu korrigieren. Grabraub und -frevel sind nämlich kein auf die späthallstattzeitlichen Fürstengräber Südwestdeutschlands beschränktes Phänomen. So findet man, um neben Schirndorf noch andere Beispiele anzuführen, auf den früh- und mittellatènezeitlichen Friedhöfen der Slowakei sehr häufig gestörte Bestattungen. Früher hat man etwas voreilig von Grabplünderungen gesprochen (B. Benadik, *Slovenská Arch.* 11, 1963, 355 ff.; entsprechend auch die Bemerkungen von O. Kandyba zum Gräberfeld von Prag-Kobyliš: *Obzor Prehisto* 9, 1930–35 [1936] 196 ff.), doch haben jüngere Untersuchungen gezeigt, daß die Gräber vielfach nicht beraubt, sondern gestört worden sind, also der Tatbestand des Grabfrevels vorliegt (B. Benadik, *Slovenská Arch.* 26, 1978, 400 ff.). Sehr wichtige Aufschlüsse über den Grabraub in der frühen Latènezeit wird man sicherlich von den jüngsten und noch nicht ausführlich publizierten Beobachtungen auf dem Dürrnberg bei Hallein erwarten dürfen, wo insbesondere im Bereich des Steigerhaushügels mehrere ausgeraubte Bestattungen angetroffen worden sind (*Fundber. Österreich* 17, 1978, 302 f.).

Im zweiten Teil seines bereits angesprochenen Artikels kommt K. Raddatz kurz auf die Frage des Grabraubes im Freien Germanien während der römischen Kaiserzeit zu sprechen (S. 51 f.). Grabplünderungen lassen sich dort nur für den Bereich der Hügelgräber von Rostly-Typ im nordöstlichen Polen und der

Wielbark-Kultur im östlichen Pommern nachweisen. Genauere Angaben über Art, Umfang und Zeitpunkt der Beraubungen sowie den Kreis der Täter und ihr Motiv werden nicht gemacht.

Wenn wir an dieser Stelle den im Kolloquiumsbericht vorgegebenen chronologischen Ablauf der Darstellung verlassen und uns dem wikingschen Norden zuwenden, so geschieht dies, um im Anschluß daran die Besonderheiten von Grabraub und -frevel im Merowingerbereich noch deutlicher werden zu lassen.

Nach den Ausführungen von K. Weinhold (Altnordisches Leben [1938] 341; zit. nach T. Capelle) müßte die Plünderung von Gräbern in der Wikingerzeit sehr häufig vorgekommen sein. Der Beitrag von T. Capelle (S. 197–210) zeigt jedoch überraschenderweise genau das Gegenteil. So läßt sich beispielsweise für keines der mehr als 1200 Gräber von Birka eine antike Störung nachweisen; ähnlich verhält es sich mit dem Kammergräberfeld von Haithabu und dem Friedhof von Ihre auf Gotland. Nur für einige wikingsche Fürstengräber ist eine Öffnung der Grabstätte nach der Beisetzung zu belegen. Dabei konnte man die verblüffende Feststellung machen, daß nicht immer die Beigaben, sondern auch der Tote selbst – vielleicht auch beides zusammen – das Ziel der 'Grabräuberei' gewesen sind. So wurden im Bootsgrab von Årby (Uppland) nur noch einzelne Knochen des Verstorbenen gefunden, u. a. vier im Verband liegende Halswirbel. Eine ähnliche Beobachtung konnte man in dem Kammergrab IV vom Thorsberger Moor machen, allerdings wurden dort keinerlei Reste des Toten entdeckt, so daß der Gedanke an einen Kenotaph nicht von der Hand zu weisen ist. Für den Nordhügel von Jelling wird dagegen die nachträglich geöffnete Grabkammer und das Fehlen des Toten mit der Überführung des angeblich dort bestatteten Königs Gorm in den Dom von Roskilde in Verbindung gebracht. Mit Sicherheit sind die Schiffsgräber von Gokstad und Oseberg Grabfrevlern zum Opfer gefallen. In beiden Fällen hat man die Toten aus ihren Gräbern fortgeschafft und die Grabbeigaben zerstört. Ob dabei auch irgendwelche Gegenstände geraubt wurden, läßt sich heute nicht mehr definitiv entscheiden. Aufgrund der Grabungsbefunde scheint es sicher, daß es sich dabei nicht um nächtliche Aktionen im Verborgenen gehandelt hat, sondern um Vorgänge in der Öffentlichkeit! Als Motiv verweist Verf. auf die altnordischen Sagas, die von der Öffnung großer Grabhügel berichten, aus denen Tote herausgeholt wurden, die als Wiedergänger ihr Unwesen trieben.

Dies wird auch in den sich anschließenden Ausführungen von H. Beck (S. 211–228) zum Thema *haugbrot* zur Sprache gebracht. Die geschichtliche und erzählende altnordische Literatur kennt *haugbrot*, d. h. das gewaltsame Öffnen eines in der heidnischen Zeit errichteten Grabhügels als Bewährungsprobe in gefährvoller Situation, als Begegnung mit der jenseitigen Welt, als Gewinnung kraftgeladener Kleinodien und als Ausdruck abenteuerhafter Lebensführung' (S. 228), wobei diese Elemente nicht isoliert, sondern miteinander verbunden auftreten, wie denn auch das Thema immer nur Teil einer Erzählung ist. In der Rechtsliteratur wird *haugbrot* in Verbindung gebracht mit der Absicht, verborgene Schätze zu gewinnen; doch nur wenn die Schatzsuche gegen den Willen des Grundstückseigentümers verstößt, wird sie geahndet, und zwar überraschenderweise als Eigentumsdelikt.

Die Runeninschriften kennen, wie K. Düwel belegen kann (S. 229–243) den Tatbestand des Grabraubes nicht. Eine Durchsicht der Inschriften, die nicht selten in Zusammenhang mit Grabanlagen erscheinen, zeigt, daß zwar gelegentlich von Grabschändern und Grabfrevlern die Rede ist, doch handelt es sich dabei um 'Fluchformeln', die sich gegen Beschädigung und Wegtransport des Steines sowie gegen eine Verletzung und Entweihung der Grabanlage richten.

Wenden wir uns nun dem Grabraub und Grabfrevel im mitteleuropäischen Merowingerbereich zu, der nicht nur Veranlassung zu dem Kolloquium war, sondern auch im Mittelpunkt seines Berichtes steht.

In einem sehr breit angelegten Aufsatz analysiert H. Nehlsen die Aussagen zum 'Grabfrevel in den germanischen Rechtsaufzeichnungen' (S. 107–168). Seine detaillierte Untersuchung führt den Verf. zu dem unerwarteten Ergebnis, daß die germanischen Gesetze in ihrem Ursprung den Tatbestand des Grabraubes gar nicht gekannt haben. Erst unter dem Einfluß der Kirche wird er in die Gesetzestexte aufgenommen, wobei der Täter dort, wo der Einfluß der Kirche und römischer Rechtsvorstellungen besonders stark ist, wie beispielsweise bei den Ostgoten und Burgundern, mit dem Tode bestraft wird. Je geringer diese Einflüsse allerdings sind, 'desto weniger ist man geneigt, dem Grabfrevel eine Sonderstellung einzuräumen' (S. 168), sei es, daß der Täter 'lediglich' zur Zahlung einer *composito* (Sühnegeld) verpflichtet war (z. B. *Pactus Alamannorum*, *Lex Baiuvariorum*), sei es, daß man den Tatbestand nicht in die Gesetze aufnahm (*Lex Thuringorum*, *Lex Saxonum*).

Das römische Recht kennt, wie man den Ausführungen von O. Behrends entnehmen kann (S. 85–106), den selbständigen Tatbestand des Grabraubes nicht; er fällt unter den Begriff des Grabfrevels. Straffbar machte sich danach beispielsweise der Grundstückseigentümer, der die auf seinem Grund und Boden befindlichen Grabanlagen zerstörte; strafbar machten sich Personen, die Grabanlagen als Wohnung benutzen; strafbar war eine unerlaubte Nachbestattung. Bestraft wurde auch der Grabschänder, ob er nun eine Grabinschrift auslöschte, ein Grabmal zerstörte oder einen Leichnam exhumierte. Die Bestrafung des Täters war nicht immer gleich. Zu Zeiten des Pontifikalrechts wurde der Täter mit dem Tode bestraft. In der Folge wurde Grabfrevel dann eher als 'Tatbestand des säkularen privaten und öffentlichen Rechts' (S. 91) betrachtet und entsprechend gehandelt. Im Prinzipat ist dann allmählich eine Rückbesinnung auf das alte Priesterrecht zu beobachten, was auch zur Folge hatte, daß für Grabfrevel wieder die Todesstrafe verhängt werden konnte.

R. Schmidt-Wiegand geht in ihrem Beitrag dem in der Lex Salica (55,5) erwähnten Terminus nach, der den Grabräuber als *wargus* bezeichnet (S. 188–196). Nach herrschender Literaturmeinung ist darunter der Friedlose, der Wolf, der von jedermann straflos erschlagen werden durfte, zu verstehen. Die Verf. schließt sich zwar der Meinung an, daß dem Begriff *wargus* ein Rechtsterminus zugrunde liegt, der in das germanische Altertum zurückreicht, möchte aber seine Bedeutung allgemeiner als 'Ausschließung aus der Gemeinschaft' verstanden wissen.

Eine konträre Meinung vertritt dagegen H. Nehlsen, der sich in seinem bereits erwähnten Beitrag (s. o.) auch ausführlich mit dem Begriff *wargus* und der Frage der Friedlosigkeit bei den Germanen auseinandergesetzt hat. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es sich bei der Bezeichnung *wargus* nicht um einen germanischen Rechtsterminus handelt, sondern um einen Begriff, der unter kirchlichem Einfluß in die germanische Rechtsprechung aufgenommen worden ist; gleichsam als Pendant des Säkularrechts zum kirchlichen Anathema. Des weiteren betont Nehlsen – auch hierin weicht er von der bisher üblichen Auffassung ab –, daß der Grabfrevel nicht *eo ipso* durch sein Vergehen *wargus* wurde, sondern dadurch, daß er die rechtlichen Konsequenzen seiner Tat nicht auf sich nehmen wollte.

K. H. Krüger geht den Hinweisen zum 'Grabraub in den erzählenden Quellen des frühen Mittelalters' nach (S. 169–187). Verf. kann auf acht Beispiele verweisen, die sich auf Ereignisse im 5.–8. Jahrh. beziehen und uns aus Quellen des 6.–8. Jahrh. überliefert sind. Die Berichte reichen von der Bestattung des Westgotenkönigs Alarich und des Hunnenführers Attila über den versuchten Grabraub des Boso Gunthram in einer Metzger Basilika bis hin zur Öffnung des Grabes des Langobardenkönigs Alboin. Täterkreis, Tatmotiv und Bestrafung sind in allen Fällen verschieden. Gemeinsam ist den genannten Beispielen jedoch, daß Begebenheiten geschildert werden, die Ausnahmen darstellen, und daß stets Angehörige einer gehobenen sozialen Schicht davon betroffen sind. Im archäologischen Material würde man die geschilderten Beispiele des Grabraubes und -frevels wohl am ehesten als Störung von 'Fürsten- bzw. Adelsgräbern' fassen. Aus diesem Grunde kann Rez. diese Hinweise in den erzählenden Quellen des frühen Mittelalters nicht mit der Beraubung der großen merowingerzeitlichen Nekropolen in Verbindung bringen.

Eine andere Meinung vertritt in dieser Frage H. Roth (S. 67), der seine 'Archäologischen Beobachtungen zum Grabfrevel im Merowingerbereich' (S. 53–84) mit einem längeren forschungsgeschichtlichen Abriss beginnt. Er reicht, um nur einige Stationen zu erwähnen, von den Ausführungen des Abbé Cochet im Jahre 1854 über H. Stoll, J. Werner, G. Fingerlin und H. Ament bis zu U. Koch. Es schließt sich eine Analyse über die Intensität des Grabraubes an. Sie scheint landschaftlich sehr unterschiedlich gewesen zu sein, denn in der norddanubischen Phase der Langobarden sind 83% der Gräber ausgeraubt, bei den Franken wurde etwa jedes zweite Grab geplündert (56%), bei den Alamannen und Bajuwaren jedes vierte (27% bzw. 24%), bei den Thüringern dagegen nur jedes zehnte (9%). Als Durchschnittswert errechnet Verf. für den Merowingerbereich eine Beraubung von 39%. Zeitlich setzen die Beraubungen bereits in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. ein (Thüringen), haben jedoch ihren Schwerpunkt im ausgehenden 6. und 7. Jahrh. Geplündert werden unterschiedslos Männer- und Frauengräber, wobei in den meisten Fällen nur eine Teilberaubung stattgefunden hat. Die Räuber sind selektiv vorgegangen. Bei den Männern galt ihr Interesse primär der Spatha, dem Sax und dem Gürtel, bei den Frauen dem Metallschmuck. Tabu scheinen dagegen die Lanzen der Männer, die Perlenketten der Frauen, das Bronzegergeschirr und, darauf wies bereits U. Koch hin, mit christlichen Symbolen verzierte Gegenstände gewesen zu sein. Bei der Motivation der Räuber faßt man nach Meinung des Verf. zwei Ebenen, von denen die eine mit Gewinnstreben zu umschreiben ist, während

die andere im geistigen Bereich liegt. So sieht er das Aufkommen der ausgeprägten Totenberaubung in der Merowingerzeit in Verbindung mit dem Vordringen des Christentums, in dessen Glaubensvorstellungen 'Grabbeigaben für den Toten keinen Platz mehr haben' (S. 74).

Nicht nur in seinen Ausführungen im Kolloquiumsbericht, sondern auch in der Kurzfassung seines Beitrages (Arch. Korrb. 7, 1977, 287 ff.) vermittelt Verf. den Eindruck, als seien alle Probleme bezüglich des merowingerzeitlichen Grabraubes geklärt. Es ist zwar verständlich, daß man in einem zusammenfassenden Überblick – dem ersten zu diesem Thema – nur die wichtigsten Linien hervorheben will und so vieles vereinfachen muß, doch darf dies nicht zur Vereinheitlichung und zu Ungenauigkeiten führen. Beispielfhaft sei hier auf die Ausführungen zum Grabraub bei den Thüringern verwiesen. Verf. bezieht sich dabei u. a. auf das Gräberfeld von Ammern (S. 64), mit einer 37%igen Beraubung. Der von ihm zitierte, ins 7. Jahrh. datierende Friedhof (Nr. 366 bei B. Schmidt, Die späte Völkerwanderungszeit in Mitteldeutschland, Kat. Nord-Ostteil [1975]) mit mehr als 90 Gräbern und ca. 150 Bestattungen zeigt in Wirklichkeit jedoch keinerlei Spuren einer Beraubung. Die Angaben des Verf. beziehen sich auf eine andere ins 5./6. Jahrh. zu datierende Nekropole in Ammern (Nr. 367 bei B. Schmidt), auf der von 16 Bestattungen 6 in alter Zeit beraubt worden sind. Diese Verwechslung wäre sicherlich nicht tragisch, wenn nicht gerade dieses Gräberfeld von Ammern von Verf. als Beweis angesehen würde . . . daß man (analog den westlichen Gräberfeldern) in Thüringen wohl auch mit einem Beraubungsmaximum im 7. Jahrh. rechnen kann (S. 64). Eine genaue Durchsicht der Arbeit von B. Schmidt hätte ihm zeigen müssen, daß es in Thüringen kaum einen sicheren Hinweis für Grabraub im 7. Jahrh. gibt (Vgl. auch B. Schmidt, Die späte Völkerwanderungszeit in Mitteldeutschland [1961] 65 f.); Plünderungen lassen sich eigentlich nur für Nekropolen des 5. und 6. Jahrh. belegen. Zählt man die bei Schmidt angegebenen Beispiele zusammen (Großrörner, Oberwerschen, Schönebeck, Stößen, Weimar-Nordfriedhof, Weißenfels), dann liegt auf diesen Friedhöfen die durchschnittliche Beraubung bei 9%. Dies entspricht zwar genau dem bei Verf. angegebenen Wert (S. 61) und könnte, trotz des genannten Fehlers, als eine Bestätigung seiner Angabe verstanden werden, doch würde man dabei übersehen, und dies scheint auch für Verf. zu gelten, daß diese Zahl nur den Durchschnittswert der Beraubungen auf den genannten Nekropolen angibt, nicht aber als Durchschnittswert für alle thüringischen Gräber und Friedhöfe anzusehen ist! Vor dem Hintergrund dieser Bemerkungen sollte man die Prozentangaben für andere Regionen sowie die Angabe über die durchschnittliche Beraubung im Merowingerbereich sehen. Nur am Rand sei noch erwähnt, daß Verf. stets nur den Prozentsatz beraubarer Gräber eines Friedhofes angibt, aber nicht die dahinter stehende Zahl geplündelter Bestattungen. Dabei ist es für die gesamte Fragestellung nicht unwesentlich, ob die 30%ige Beraubung eines Friedhofes darauf beruht, daß 3 von 10 oder 30 von 100 Gräbern geplündert wurden.

Was den Zeitpunkt der Beraubungen anbelangt, so sind die Ausführungen ungenau, denn vorerst ist es noch unbewiesen, daß beispielsweise 'bei den meisten Gräberfeldern in rhein- und moselfränkischem Gebiet die Plünderungen zögernd bereits im 6. Jahrh. beginnen und das Maximum der Beraubungen im 7. Jahrh. liegt . . .' (S. 64). Verf. bezieht sich nämlich nicht auf den Zeitpunkt der Beraubung, sondern den Zeitpunkt der Anlage des Grabes! Nur wenn die Beraubung unmittelbar oder in einem kurzen Abstand nach der Bestattung erfolgt, ist seine These schlüssig. Über den Zeitpunkt der Beraubung müßte erst noch eine genauere Untersuchung erstellt werden, die u. a. zu klären hätte, ob man mehr oder minder kontinuierlich über einen Zeitraum von 100–150 Jahren mit Plünderungen zu rechnen hat oder ob diese sich, möglicherweise auch mit regionalen Unterschieden, in einen engeren zeitlichen Rahmen fassen lassen.

Nicht zuletzt für die Frage der Interpretation des Grabraubes wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Beobachtungen über das Vorgehen der Grabräuber nicht zu sehr auf die Befunde des langobardischen Gräberfeldes von Vörs gestützt worden wären. So vermißt man beispielsweise den Hinweis auf die wichtige Beobachtung von H. Adler (Mitt. Anthr. Ges. Wien 100, 1970, 143), daß Grabgruben nach der Beraubung offen blieben und nicht wieder verfüllt wurden. Unerwähnt blieben auch die Bemerkungen von Ch. Neuffer-Müller u. H. Ament sowie von H. F. Müller (Ch. Neuffer-Müller u. H. Ament, Das fränkische Gräberfeld von Rübenach [1973] 19; H. F. Müller, Das alamannische Gräberfeld von Hemmingen [1976] 124), daß offensichtlich mehrere Bestattungen gleichzeitig geplündert worden sind.

Was die Intention der Grabräuber anbelangt, mögen die Ausführungen von Verf. in ihrem Kern durchaus das Richtige treffen, doch sind wirklich klare Aussagen wohl erst bei einer gründlicheren, insbesondere Zeit und Raum berücksichtigenden Untersuchung zu erwarten. Bei der enorm hohen Zahl beraubarer Gräber kann möglicherweise eine Gegenüberstellung der Fundkombinationen gestörter und intakter Bestattungen klären, was nun tatsächlich geraubt wurde und was zufällig oder absichtlich in den Gräbern blieb.

Hierbei würde sich dann auch die Frage stellen, ob man wirklich in allen Fällen mit Grabplünderungen und nicht gelegentlich auch mit Grabstörungen zu rechnen hat.

Der Kausalzusammenhang zwischen Totenberaubung und vordringendem Christentum will Rez. nicht recht glaubhaft erscheinen. Der Hinweis auf andere Gebiete, wo die Aufnahme des Christentums nicht zur Ausplünderung der Gräber geführt hat, ist sicherlich allein wenig stichhaltig, da nicht überall zu allen Zeiten die gleiche Ursache auch die gleiche Reaktion hervorrufen muß. Stärker wirkt da sicherlich schon das Argument, daß es doch gerade die Kirche gewesen ist, die den Grabraub so hart bestraft und erst die Aufnahme dieses Deliktes in die weltlichen Gesetze bedingt hat (s. o. Nehlsen). Bei der Frage nach den Ursachen der Totenberaubung ist ein wichtiges Merkmal bisher nicht genügend berücksichtigt worden: die hohe Zahl beraubter Gräber. Etwas überspitzt könnte man formulieren, daß die Störung von Gräbern in weiten Teilen des Merowingerbereichs nahezu eine Regel darstellt, während sie ansonsten in der mittel- und nordeuropäischen Vor- und Frühgeschichte eher eine Ausnahmerecheinung ist. Plünderungen sind in der Merowingerzeit so häufig, daß man wohl Abstand von der Vorstellung nehmen kann, es könne sich nur um nächtliche Aktionen Einzelner oder kleinerer Gruppen gehandelt haben. Man sollte in seine Überlegungen einbeziehen, daß diese Aktionen nicht verborgen geblieben sind. Dies könnte bedeuten, daß man die Gräber seiner Angehörigen oder Ahnen nicht mehr schützen konnte und/oder nicht mehr schützen wollte. Möglicherweise kann dies als ein Hinweis auf eine Epoche größerer sozialer Veränderungen und Umwälzungen gewertet werden (in diesem Sinne auch H. Steuer, in: H. Jankuhn u. R. Wenskus, *Geschichtswissenschaft und Archäologie. Vorträge u. Forsch.* 22 [1979] 630 f.). Auch hiermit wird sicherlich nur ein weiterer Gesichtspunkt angesprochen, doch mögen diese kurzen Bemerkungen genügen, um die Vielschichtigkeit der Problematik zu verdeutlichen und klarzustellen, wie wenig Genaueres wir derzeit über die merowingerzeitliche Totenberaubung wirklich sagen können.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Herausgeber auf die Wiedergabe der sicherlich sehr regen Diskussion verzichtet und ihrem Bericht auch keine Schlußbemerkung angefügt haben, in der die wichtigsten Passagen der Diskussion hätten einfließen können. Ein Fazit des Kolloquiums wird dem Leser damit eigentlich vorenthalten. Auf der anderen Seite kann es natürlich kein definitives Ergebnis geben, in dem dargestellt wird, wie es sich mit Grabraub und -frevel im vor- und frühgeschichtlichen Mittel- und Nordeuropa verhält. Der Wert des Kolloquiums und seines Berichtes liegt nicht darin, auf einige Fragen schlüssige Antworten geliefert zu haben, sondern darin, das Phänomen des Grabraubes und des Grabfrevels (!) stärker in das Bewußtsein der Archäologie gerückt und eine Fülle neuer Fragestellungen aufgeworfen zu haben.

Bochum

Herbert Lorenz